Bielefelder

BAURECHTSFORUM

eine Initiative von

STREITBÖRGER.



Die Immobilie im Nachlass

Tim Thieme

Bielefelder
BAURECHTSFORUM

eine Initiative von
STREITBÖRGER.

Die Immobilie im Nachlass – was ist zu beachten?

Bielefelder BAURECHTSFORUM

Kurz zusammengefasst

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? 1

Die Erbengemeinschaft als Verkäufer 2

Grundbuchberichtigung 3

Belastungen und Sondersituationen 4

Die Immobilie im Nachlass

Wer ist der Auftraggeber des Maklers?

Auswirkungen des Erbfalls:

- **Universalsukzession, § 1922 BGB:** Der Nachlass geht als Ganzes kraft Gesetzes über – kein Übertragungsakt, keine Auflassung, keine Grunderwerbsteuer (§ 3 Nr. 2 GrEStG)
- Die Immobilie ist mit dem Erbfall bereits Eigentum des Erben, das Grundbuch wird dadurch **unrichtig**
- Bei mehreren Erben entsteht zwingend die Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft, § 2032 BGB – insbesondere kein Teileigentum an der Immobilie
- In der Regel geht auch der Maklervertrag über – entstandener Provisionsanspruch ist Nachlassverbindlichkeit, für die die Erben haften (Erben können Haftung auf den Nachlass beschränken)

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – letztwillige Verfügungen

Gesetzliche Erbfolge ist nur Auffangordnung: Sie greift, soweit keine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt, § 1937 BGB – **wirksame Verfügungen von Todes wegen gehen vor!**

➡ Sterbefallmitteilung durch das Standesamt; Benachrichtigung des Zentralen Testamentsregisters, Eröffnung der Verfügungen durch das Nachlassgericht (Amtsgericht) – das kann dauern!

Gesetzliche Erbfolge ist nur Auffangordnung: Sie greift, soweit keine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt, § 1937 BGB – **wirksame Verfügungen von Todes wegen gehen vor!**

➡ Sterbefallmitteilung durch das Standesamt; Benachrichtigung des Zentralen Testamentsregisters, Eröffnung der Verfügungen durch das Nachlassgericht (Amtsgericht) – das kann dauern!

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – letztwillige Verfügungen

Mögliche Formen der letztwilligen Verfügung: eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB), notarielles Testament (§ 2232 BGB), Nottestamente, gemeinschaftliches Testament der Ehegatten (§§ 2265 ff. BGB), Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB)

Ein späteres Testament hebt ein früheres Testament in der Regel auf, soweit es im Widerspruch steht

➡ Ohne Kenntnis **aller** vorhandenen Verfügungen ist die Erbenstellung nie gesichert; beauftragter Notar fordert daher als Erbnachweis Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis oder Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts als Legitimation (Nachfrage beim Nachlassgericht und Zentralem Testamentsregister)

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – letztwillige Verfügungen

Übliche Regelungen

„Berliner Testament“

Gegenseitige Alleinerbeneinsetzung der Ehegatten, § 2269 BGB

- nach dem ersten Erbfall gibt es nur einen Verkäufer
- Pflichtteilsrecht der Kinder und damit Druck zum Verkauf der Immobilie entstehen – oftmals verhindert Pflichtteilsstrafklausel diese Problematik

Schlusserbeneinsetzung der Kinder nach dem Längstlebenden (Einheitslösung)
– nach dem zweiten Erbfall können die Kinder nur gemeinsam verkaufen

- Nach dem zweiten Erbfall gibt es in der Regel mehrere Verkäufer

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – letztwillige Verfügungen

Mögliche Schwierigkeiten

- Auftauchen eines späteren Testaments macht einen erteilten Erbschein unrichtig; er wird eingezogen, § 2361 BGB
- Ein bereits geschlossener Kaufvertrag kann dadurch von einem Nichtberechtigten geschlossen worden sein – Schutz des Käufers nur über § 2366 BGB (Erbscheinsgutglaubensschutz) bzw. § 892 BGB
- Bindungswirkung früherer Verfügungen von Todes wegen

Konsequenzen für den Makler: Auftretende Personen nach Legitimation fragen und Legitimation dokumentieren, Keine eigene Bewertung der Erbfolge durch den Makler – Grenzen des RDG beachten,
bei Unklarheiten: Verweis an Notar oder Fachanwalt für Erbrecht

Die Immobilie im Nachlass

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – gesetzliche Erbfolge

- Greift nur, soweit **keine wirksame Verfügung von Todes wegen** vorliegt, die die Erbfolge regelt, § 1937 BGB – auch bei Teilunwirksamkeit, Ausschlagung, Erbunwürdigkeit oder Vorversterben des Bedachten
- Erste Ordnung: Abkömmlinge, § 1924 BGB – Kinder zu gleichen Teilen, vorverstorbene Kinder werden durch ihre Abkömmlinge ersetzt (Repräsentations- und Eintrittsprinzip)
- Zweite Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge (Geschwister, Nichten/Neffen), § 1925 BGB
- Dritte Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge, § 1926 BGB; weitere Ordnungen §§ 1928 ff. BGB
- Grundprinzip: Ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung schließt alle Nachfolgenden aus, § 1930 BGB
- Adoptierte Kinder sind volle Abkömmlinge; nichtehelich geborene Kinder sind gleichgestellt; Stiefkinder erben nicht gesetzlich
- Letzter gesetzlicher Erbe ist der Fiskus, § 1936 BGB – praxisrelevant bei „herrenlosen" Immobilien

Die Immobilie im Nachlass

Bielefelder BAURECHTSFORUM

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – gesetzliche Erbfolge

- Ehegattenerbrecht – **güterstandsabhängig!**
- Neben Erben erster Ordnung 1/4, neben zweiter Ordnung und Großeltern 1/2, § 1931 BGB
- Zugewinngemeinschaft: pauschale Erhöhung um 1/4 nach § 1371 Abs. 1 BGB – neben Kindern also ½; Alternativ güterrechtliche Lösung: Ausschlagung plus konkreter Zugewinnausgleich und kleiner Pflichtteil, § 1371 Abs. 3 BGB
- Gütertrennung: bei einem oder zwei Kindern Erbteile zu gleichen Teilen, § 1931 Abs. 4 BGB
- Voraus: Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke, § 1932 BGB – nicht die Immobilie, aber relevant für Hausratsräumung
- Kein Ehegattenerbrecht bei rechtskräftiger Scheidung oder anhängigem, begründetem Scheidungsantrag, § 1933 BGB
- Eingetragene Lebenspartner stehen Ehegatten gleich (§ 10 LPartG); nichteheliche Lebensgefährten erben nicht – häufige Konfliktlage bei gemeinsam genutzten Immobilien

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – der Testamentsvollstrecker

- Erblasser kann für seinen Nachlass Testamentsvollstreckung anordnen - Anordnung ausschließlich durch Verfügung von Todes wegen, § 2197 Abs. 1 BGB – Testament (eigenhändig oder notariell) oder Erbvertrag
- Person des Testamentsvollstreckers wird namentlich im Testament benannt, oft mit Ersatzvollstrecker für den Ausfall, auch möglich: Bestimmung durch einen Dritten oder Ernennung durch das Nachlassgericht,
- Das Amt beginnt erst mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Nachlassgericht, § 2202 BGB – nicht schon mit dem Erbfall (vorher vorgenommene Handlungen kann er nach der Annahme genehmigen)
- Der Testamentsvollstrecker handelt im eigenen Namen mit Wirkung für den Nachlass – er ist Inhaber eines Amtes, nicht Vertreter der Erben

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – der Testamentsvollstrecker

- Er hat den Nachlass in Besitz zu nehmen und zu verwalten, § 2205 S. 1 BGB, und ist zur Verfügung über Nachlassgegenstände befugt, § 2205 S. 2 BGB
- **Die Erben sind ausgeschlossen:** Sie können über die Immobilie nicht verfügen, § 2211 BGB – ein von ihnen geschlossener Kaufvertrag ist unwirksam
- Die Anordnung der Testamentsvollstreckung über einen Nachlass ist im Falle eines Grundstückes von Amts wegen im Grundbuch zu vermerken (§ 52 GBO), sog. **Testamentsvollstreckervermerk**
- **Wichtig**: Der Erblasser kann die Befugnisse beschränken (§ 2208 BGB) – Umfang stets aus der letztwilligen Verfügung ablesen, nicht nur aus dem Zeugnis

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – der Testamentsvollstrecker

- Zunächst muss der Testamentsvollstrecker ein sogenanntes Testamentsvollstreckerzeugnis beim Nachlassgericht beantragen.
  Der Antrag wird typischerweise über einen Notar gestellt.

- Das Testamentsvollstreckerzeugnis schützt den Käufer grundsätzlich in seinem guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers. Dies gilt gem. § 2368 S. 2, Halbs. 2 BGB ausdrücklich jedoch nicht hinsichtlich des Fortbestandes des Amtes. Das bedeutet, dass im Rahmen der Abwicklung eines Kaufvertrages immer auch noch einmal beim Nachlassgericht nachgefragt werden muss,
  ob das Amt fortbesteht.

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – der Testamentsvollstrecker

Probleme und Herausforderungen

- Der Makler sollte frühzeitig klären, ob Testamentsvollstreckung angeordnet ist und, wer als Testamentsvollstrecker legitimiert ist. Auch sollten eventuelle **Interessenkonflikte mit den Erben** bedacht werden.

- Bei der Vertragsgestaltung ist klarzustellen, dass **rechtsgeschäftliche Erklärungen wirksam nur vom Testamentsvollstrecker** abgegeben werden können. Auch Informationen zu dem Objekt sollten bei dem Testamentsvollstrecker angefordert werden.

- Im Rahmen der Abwicklung des Kaufvertrages ist sicherzustellen, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf Grundlage der vorliegenden Erbnachweise und Testamentsvollstreckungsunterlagen erfolgen kann. Ferner ist sicherzustellen, dass die Verfügungsbefugnis während des weiteren Abwicklungsprozesses fortbesteht.

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – der Testamentsvollstrecker

Probleme und Herausforderungen

- Die Erben verlieren während der Testamentsvollstreckung ihre Verfügungsbefugnis über die Nachlassgegenstände. Die am Vertragsanbahnungsprozess Beteiligten haben darauf zu achten, dass alle Erklärungen durch den Testamentsvollstrecker erfolgen.
- Verfügungen nur im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung,
  § 2216 Abs. 1 BGB – Verkauf deutlich unter Verkehrswert oder an Nahestehende ist angreifbar

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – der Testamentsvollstrecker

Probleme und Herausforderungen

Verbot unentgeltlicher Verfügungen, § 2205 S. 3 BGB – Erfasst ist auch die teilweise Unentgeltlichkeit, also der Verkauf unter Wert

- Beim Verkauf an einen unbeteiligten Dritten, der nicht Miterbe ist und dem Testamentsvollstrecker nicht persönlich oder wirtschaftlich nahesteht, greift der Erfahrungssatz der vollen Entgeltlichkeit (Wertgutachten nicht erforderlich)
- **Problematisch**: Verkauf an den Testamentsvollstrecker, Miterben oder sonstige Beteiligte oder sonstige Besonderheiten (auffällig niedriger Kaufpreis) – Grundbuchamt kann Nachweis der Entgeltlichkeit fordern

➡ Dann ist entweder ein Wertgutachten vorzulegen
oder alle Erben stimmen dem Verkauf zu

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – der Nachlasspfleger/ der Nachlassverwalter

- Eine Nachlasspflegschaft wird durch das Nachlassgericht mit dem Aufgabenkreis der **Sicherung und Verwaltung des Nachlasses** bestellt, wenn die **Erben unbekannt** sind und ein Sicherungsbedürfnis besteht. Zuständig ist vorrangig das Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers.

- Der Nachlasspfleger hat vorrangig die Aufgabe, den Nachlass zu sichern und zu erhalten, **nicht zu vermehren**.

- Die Veräußerung eines Nachlassgrundstückes bedarf regelmäßig der **Genehmigung des Nachlassgerichts**, die nur bei besonderen sachlichen Gründen erteilt wird (z. B. drohender Wertverlust oder mangelnde Liquidität). Fehlen solche Gründe, wird die Genehmigung typischerweise verweigert.

- **Praxisfälle**: Der Verkauf eines **Waldgrundstücks** durch den Nachlasspfleger wurde abgelehnt, da die liquiden Mittel im Nachlass ausreichten und kein zwingender sachlicher Grund bestand. Andererseits wurde auch eine Genehmigung erteilt, etwa wenn eine **Immobilie leer stand**, nur Kosten verursachte und ein marktgerechter Kaufpreis erzielt werden konnte.

Wer ist der Auftraggeber des Maklers? – der Nachlasspfleger/ der Nachlassverwalter

Wichtig: Bis zur Genehmigung durch das Nachlassgericht ist der Kaufvertrag **schwebend unwirksam**.

- Im Rahmen des Kaufvertragsgeschäftes weist sich der Nachlasspfleger durch Vorlage des gerichtlichen Bestellungsbeschlusses und der Genehmigungsurkunde aus. Inhaltlich ist der Umfang des Auftrages des Nachlasspflegers kritisch zu prüfen. Insofern ist zu prüfen, ob dieser nur zur Sicherung oder auch zur Verwaltung und Verfügung über den Nachlass berechtigt ist.

- Der Maklervertrag selbst ist nicht genehmigungspflichtig

Die Immobilie im Nachlass

Die Erbengemeinschaft als Verkäufer

- Wenn mehrere Personen aufgrund letztwilliger Verfügung oder gesetzlicher Erbfolge als Erben berufen sind, bilden sie eine Erbengemeinschaft

- Die Immobilie gehört **allen Miterben gemeinschaftlich** als Gesamthandsvermögen, § 2032 BGB – kein Miteigentumsanteil am Grundstück, keine Einzelverfügung über „sein Zimmer" oder „seinen Hausanteil" oder „sein Teileigentum"

→ Verfügung nur **gemeinschaftlich,** § 2040 Abs. 1 BGB: Kaufvertrag und Auflassung bedürfen in der Regel der Mitwirkung jedes Miterben oder wirksamer Vollmacht

Die Erbengemeinschaft als Verkäufer

- Mehrheitsentscheidung unter den Mitgliedern der Erbengemeinschaft genügt in der Regel nicht:
  § 2038 BGB erfasst nur Verwaltung (Vermietung, Instandhaltung, Versicherung), nicht die Veräußerung

- Notverwaltungsmaßnahmen durch einzelne Miterben zulässig, § 2038 Abs. 1 S. 2 BGB
  – deckt aber keinen Verkauf!

- Einzelner Miterbe kann nur seinen Erbteil verkaufen, § 2033 BGB (notarielle Form)
  – dann Vorkaufsrecht der Miterben mit Zweimonatsfrist, §§ 2034 f. BGB

Die Erbengemeinschaft als Verkäufer

Konsequenzen für den Makler (und den Notar)

- Maklervertrag sollte mit allen Miterben geschlossen werden; Unterschrift eines Miterben bindet die übrigen (ohne Bevollmächtigung durch die anderen) nicht – Vollmachten, Umfang und Auftrag sollten schriftlich dokumentiert werden

  → **Sonst**: Kein Anspruch gegen nicht beauftragende Miterben; bei Beauftragung durch alle haften sie als Gesamtschuldner

- Ohne Bevollmächtigung muss Makler weitere Schritte mit allen Mitgliedern der Erbengemeinschaft abstimmen – auf Bevollmächtigung hinwirken!

- Legitimation und Umsetzbarkeit des Verkaufs prüfen: Erbschein, eröffnetes Testament, Europäisches Nachlasszeugnis und Beauftragung durch / Mitwirkung von allen Miterben?

Die Erbengemeinschaft als Verkäufer

Wege aus der Blockade durch einen Miterben

Einseitig

- Jeder Miterbe kann eine dem Interesse aller billig entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen – also auch die Vermietung statt Leerstand, § 745 Abs. 2 BGB

- Gebrauch durch einzelnen Miterben nur zulässig, soweit der Mitgebrauch der anderen nicht beeinträchtigt wird, § 743 Abs. 2 BGB –

  ➡ Alleinnutzung eines Einfamilienhauses geht darüber regelmäßig hinaus

  Folge: Anspruch der übrigen Miterben auf Nutzungsentschädigung, allerdings grundsätzlich erst ab dem Neuregelungsverlangen (§ 745 Abs. 2 BGB) für die Zukunft – rückwirkend nur ausnahmsweise

Die Erbengemeinschaft als Verkäufer

Wege aus der Blockade durch einen Miterben

Einseitig

- Erbteilsverkauf an gewerbliche Aufkäufer
- Teilungsversteigerung nach §§ 180 ff. ZVG auf Antrag eines einzelnen Miterben – letzte Option, regelmäßig mit deutlichem Wertabschlag

Die Erbengemeinschaft als Verkäufer

Wege aus der Blockade durch einen Miterben

Einvernehmlich

- Erbauseinandersetzungsvereinbarung (notariell bei Immobilien): Verkauf an Dritte nach bestimmten Regeln (oft wird dann ein Makler eingebunden) oder Übernahme durch einen Miterben gegen Ausgleichszahlung (in der Regel ohne Makler)

- Abschichtung oder Erbteilsübertragung auf einen übernahmewilligen Miterben gegen Ausgleichszahlung (in der Regel ohne Makler)

Grundbuchberichtigung

Ist der Eigentümer einer Immobilie verstorben, ist die Verfügungsbefugnis und deren Nachweis zentrales Problem bei der Veräußerung. **Denn im Grundbuch ist noch der Verstorbene als Eigentümer in Abt. I eingetragen.** Wie können also Erben oder Bevollmächtigte die Immobilie sicher versäußern?

Grundbuchberichtigung

- Veräußerung der Immobilie durch Erben bedarf der vorherigen Grundbuchberichtigung (die erforderlichenfalls im Kaufvertrag mit beantragt werden kann).

Die Immobilie im Nachlass

Grundbuchberichtigung

- Die Erbfolge kann – sofern durch ein notarielles Testament in Verbindung mit einem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichtes belegbar – grundsätzlich ohne Erbschein nachgewiesen werden. Gibt es kein oder nur ein privatschriftliches Testament, ist ein Erbschein zu beantragen. Gleiches gilt, wenn auf Grundlage eines notariellen Testamentes Zweifel bestehen.

- Grundsätzlich ist / sind der Erbe / die Erbin antragsberechtigt (bei Erbengemeinschaft jeder Miterbe allein). Die Erben sind nach § 82 GBO verpflichtet, das Grundbuch berichtigen zu lassen.

Die Immobilie im Nachlass

Bielefelder BAURECHTSFORUM

Grundbuchberichtigung

Tipp

Eine Grundbuchberichtigung nach Erbfall ist innerhalb von zwei Jahren kostenlos

Tipp

Vergeht bis zur Veräußerung der Immobilie absehbar noch Zeit, kann die Berichtigung des Grundbuchs vorgezogen werden

Tipp

Unter Umständenuvkann man sich Erbschein-erteilungsverfahren sparen, wenn es noch eine wirksame postmortale notarielle Vollmacht gibt

Die Immobilie im Nachlass

Belastungen und Sondersituationen

Vor- und Nacherbschaft

- Vorerbe ist echter Erbe, aber nur auf Zeit; mit Eintritt des Nacherbfalls fällt der Nachlass an den Nacherben, §§ 2100, 2139 BGB

- Der Nachlass ist Sondervermögen, das dem Nacherben erhalten bleiben muss

  ➡ daher gesetzliche Verfügungsbeschränkungen

- Nacherbfall ist meist der Tod des Vorerben, kann aber jedes andere Ereignis sein (Wiederverheiratung, Erreichen eines Alters)

Belastungen und Sondersituationen

Vor- und Nacherbschaft

Verfügung des Vorerben über ein Grundstück ist bei Eintritt des Nacherbfalls unwirksam, wenn sie das Recht des Nacherben vereitelt oder beeinträchtigt, § 2113 Abs. 1 BGB

- Nacherbenvermerk wird in das Grundbuch eingetragen und bleibt auch bei Umschreibung des Eigentums bestehen – Grundstück ist faktisch nicht zu verkaufen, mangels Akzeptanz durch Käufer und finanzierende Banken

- Nacherben können dem Verkauf und Löschung des Nacherbenvermerks zustimmen

Belastungen und Sondersituationen

Vor- und Nacherbschaft

Vorerbe kann von Beschränkungen des § 2113 Abs. 1 BGB befreit werden

ABER: Unentgeltliche Verfügungen sind stets unwirksam, § 2113 Abs. 2 BGB – auch die teilentgeltliche, also der Verkauf unter Wert (hier keine Befreiung möglich!)

- Bei vollentgeltlicher Verfügung kann der Nacherbenvermerk gelöscht werden – dann hört das Grundbuchamt vorher die Nacherben an (Zustimmung aber nicht erforderlich!)
- Grundbuchamt kann Nachweis der Vollentgeltlichkeit verlangen (etwa durch Wertgutachten)
- Der Erlös fällt als Surrogat in den Nachlass, § 2111 BGB – er gehört nicht dem Vorerben persönlich

Belastungen und Sondersituationen

Vor- und Nacherbschaft

Konsequenz für den Makler

- Grundbuchauszug auf Nacherbenvermerk hin überprüfen
- Interessenten **frühzeitig und schriftlich** über Nacherbenvermerk, Zeitachse und Finanzierungshürden informieren
- Grenze des RDG beachten, Verweis an Notar oder Fachanwalt für Erbrecht

Belastungen und Sondersituationen

Grundstücksvermächtnis

Der Erblasser kann auch ein Grundstücksvermächtnis aussetzen – in der Regel anzunehmen, wenn jemand mit einzelnem Gegenstand bedacht wird, vgl. § 2087 Abs. 2 BGB

- Vermächtnis begründet nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung des Grundstücks, § 2174 BGB – keine Universalsukzession, kein automatischer Eigentumserwerb

  ➡ Vermächtnisnehmer kann daher nicht unmittelbar Verkäufer sein

- Allein mit notariellem Testament mit Eröffnungsprotokoll oder Erbschein ist keine Grundbuchberichtigung auf den Vermächtnisnehmer zu bewirken. Der Vermächtnisnehmer benötigt zunächst die Auflassung und Eintragungsbewilligung der Erben, was klassischerweise in einem Übertragungs- bzw. Vermächtniserfüllungsvertrag (beurkundungsbedürftig) geschieht.

- Vermächtnisnehmer in der Regel (noch) nicht richtiger Auftraggeber des Maklers

Belastungen und Sondersituationen

Pflichtteilsrecht

Die Abkömmlinge des Erblassers, der Ehegatte / eingetragene Lebenspartner und – nur wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind – die Eltern können pflichtteilsberechtigt sein, wenn enterbt

Pflichtteil ist sofort fällig und in Geld zu zahlen

- Stundung nur in Ausnahmefällen, § 2331a BGB
- Zinsen fallen schnell an
- bei illiquidem Nachlass der typische Verkaufsauslöser

Belastungen und Sondersituationen

Pflichtteilsrecht

- Entscheidend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erbfalls

  ➡ Nach Rechtsprechung ist bei einem kurz nach dem Erbfall verkauften Objekt der tatsächlich erzielte Kaufpreis entscheidend

- Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Auftraggeber und nicht zustimmungsbedürftig – Verkauf ist ohne ihn wirksam

- Oftmals müssen bewegliche Gegenstände in dem Objekt vorher aufgenommen werden

Kontakt

Bielefelder BAURECHTSFORUM



STREITBÖRGER.

Tim Thieme

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Tel. +49 (0) 521 / 91414-309
t.thieme@streitboerger.de



Bielefelder

BAURECHTSFORUM

eine Initiative von

STREITBÖRGER.